

***Berufs– und Ehrenordnung
des
‘Berufsfachverbandes
der Gebärdensprachdolmetschenden Nordrhein–Westfalen’***

0. Präambel

Diese Berufs– und Ehrenordnung gibt die allgemeine Berufsauffassung der Mitglieder des ‘Berufsfachverbandes der Gebärdensprachdolmetschenden Nordrhein–Westfalen’ über die Rechte und Pflichten von Gebärdensprachdolmetschenden und –übersetzenden in ihrer Berufsausübung sowie über deren Umgang untereinander wieder. Sie kann nicht erschöpfend sein und befreit nicht von der Pflicht, eigenverantwortlich zu handeln.

1. Allgemeine Berufspflichten

- (1) Gebärdensprachdolmetschende üben ihren Beruf unabhängig, professionell, gewissenhaft, unparteiisch und verschwiegen aus. Sie haben sich der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung und Aufgabe der Dolmetschenden erfordern, würdig zu erweisen.
- (2) Gebärdensprachdolmetschende dürfen das Ansehen ihres Berufsbildes und des Berufsstandes nicht gefährden. Dies gilt insbesondere bei der täglichen Berufsausübung sowie bei öffentlichen Äußerungen unter Nennung der Berufsbezeichnung.

2. Eigenverantwortlichkeit

- (1) Gebärdensprachdolmetschende üben ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Dies erfordert, daß die Berufsangehörigen sich ein eigenes Urteil bilden und ihre Entscheidungen selbst treffen. Dies gilt auch für die Tätigkeit von angestellten Gebärdensprachdolmetschenden.
- (2) Gebärdensprachdolmetschende können eine Pflichtverletzung nicht damit rechtfertigen oder entschuldigen, daß sie auf Weisung Dritter, insbesondere eines Auftraggebers oder einer Auftraggeberin gehandelt hätten.

3. Fort– und Weiterbildung

- (1) Gebärdensprachdolmetschende tragen durch regelmäßige, ausgewählte und vielseitige Fort– und Weiterbildung für den Erhalt und die Erweiterung ihrer beruflichen Qualifikation Sorge.

4. Auftragsannahme und Auftragsablehnung

- (1) Gebärdensprachdolmetschende sind in der Annahme eines Auftrags frei.
- (2) Gebärdensprachdolmetschende nehmen nach bestem Wissen und Gewissen nur solche Aufträge an, bei denen sie ihre berufliche Unabhängigkeit nicht gefährdet sehen.
- (3) Gebärdensprachdolmetschende werden nicht tätig, wenn sie in einer strittigen Angelegenheit bereits von anderen Beteiligten in Anspruch genommen wurden oder werden und dadurch in eine Interessenskollision geraten.

- (4) Gebärdensprachdolmetschende werden nicht tätig, wenn sie sich bei ihrer Tätigkeit genötigt sehen, gegen das Gesetz oder die Berufs- und Ehrenordnung zu verstoßen.
- (5) Über die Annahme oder Ablehnung eines Auftragsangebots entscheiden Gebärdensprachdolmetschende schnellstmöglich und geben entsprechende Mitteilung.
- (6) Bei zu spätem Bekanntwerden von Arbeitsbedingungen, welche der Berufs- und Ehrenordnung widersprechen, d.h. auch noch nach Annahme bzw. Beginn eines Auftrags –wird die nachträgliche Ablehnung der Auftragsdurchführung bzw. der Abbruch des Auftrags unverzüglich und unter Angabe von Gründen erklärt.

5. Auftragserfüllung

- (1) Gebärdensprachdolmetschende handeln bei der Auftragserfüllung nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) Gebärdensprachdolmetschende werden nur in solchen Sprachen, Sprachvarianten, Kommunikationssystemen sowie Sachgebieten tätig, in denen sie über ausreichende Kenntnisse verfügen bzw. sich diese im Rahmen der Vorbereitung verschaffen können. Auch tragen sie dafür Sorge, daß sie die für den jeweiligen Auftrag erforderlichen Arbeitstechniken beherrschen. Sobald sie erkennen, daß ein Auftrag ihre derzeitigen Fähigkeiten übersteigt, bringen sie dies allen Beteiligten zur Kenntnis.
- (3) Gebärdensprachdolmetschende halten ihre Terminvereinbarungen ein. Ist ihnen dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so informieren sie die Beteiligten rechtzeitig und pünktlich und bemühen sich um gleichwertigen Ersatz.

6. Verschwiegenheit

- (1) Gebärdensprachdolmetschende verpflichten sich, über alles, was ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Auftrags fort und gilt auch gegenüber solchen Personen, denen die betreffenden Tatsachen bereits von anderer Seite offiziell mitgeteilt oder zugetragen worden sind.
- (3) Von der Pflicht der Verschwiegenheit kann nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen entbunden werden.

7. Kollegialität

- (1) Gebärdensprachdolmetschende dürfen das Ansehen ihres Berufsstandes nicht durch ihr Verhalten gefährden. Sie enthalten sich unsachlicher Angriffe auf die Personen anderer Berufsangehöriger in Wort und Schrift.
- (2) Sie bewahren bei der Beurteilung der Leistung und Honorargestaltung ihrer Berufskollegen und –kolleginnen taktvolle Zurückhaltung. Kritik an einer fehlerhaften Arbeit ist ohne Schärfe und zunächst ausschließlich gegenüber der betroffenen Kollegin bzw. dem betroffenen Kollegen vorzubringen.

8. Wettbewerb

- (1) Gebärdensprachdolmetschende enthalten sich jeglicher Form unlauteren Wettbewerbs.
- (2) Gebärdensprachdolmetschende enthalten sich aller Maßnahmen, die dazu führen können oder sollen, Berufskollegen bzw. –kolleginnen aus einem Auftrag zu verdrängen. Sie versuchen insbesondere nicht, Mitbewerber oder Mitbewerberinnen zu verdrängen, indem sie sich über deren Kompetenzen äußern oder die üblichen Honorarsätze planmäßig und gezielt unterbieten.
- (3) Gebärdensprachdolmetschende verwenden nur solche Berufsbezeichnungen und Titel, zu deren Führung sie nach den Bestimmungen der Gesetze berechtigt sind. Sie benutzen keine irreführenden Titel.